

- (2) Für Gewächshäuser wird eine Traufhöhe bis maximal 1,4 m und eine Firsthöhe bis maximal 2,3 m zugelassen.
- (3) Für Nebenanlagen wird eine Traufhöhe bis maximal 1,8 m und eine Firsthöhe bis maximal 2,8 m zugelassen.
- (4) Die Herstellung der Gebäude aus Wellblech wird nicht zugelassen.
- (5) Es sind nur folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:
 - a) Für Gewächshäuser nur Satteldächer mit einer Neigung von 30 bis 45 Grad.
 - b) Für Nebenanlagen nur Satteldächer bzw. Pultdächer (je nach der Hauptbebauung) mit einer dem Hauptgebäude angepaßten Dachneigung.
- (6) Es werden nur rotbraune, dunkelbraune oder schwarze Dacheindeckungen zugelassen. Als Dacheindeckungsmaterial dürfen nur Schiefer, Betonpfannen, engobierte Pfannen, Dachziegel oder Dachpappe verwendet werden. Dachaufbauten und Dacheinschnitte werden nicht zugelassen.
- (7) Bei Gewächshäusern dürfen die tragenden Elemente nur aus Metall oder Holz bestehen (keine Massivgebäude). Die Außenwände und das Dach dürfen nur aus Glas oder Stegdoppelplatten hergestellt werden.
- (8) Nebenanlagen dürfen nur aus festen Baustoffen (Stein) oder aus Holz errichtet werden. Die Außenwände dürfen keine Verkleidungen aus Asbestzement haben.
- (9) Der Dachüberstand (Vorsprung) darf bei den Gewächshäusern und Nebenanlagen an der Traufe maximal 0,40 m und an den Eingängen maximal 0,25 m betragen. Dachüberstände sind bei Bebauung an der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenze auf der Grenzseite unzulässig.

§ 4

Gestaltung der unbebauten Flächen einschließlich Grundstückseingrünung

- (1) Die unbebauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Die Freiflächen dürfen nicht als Lagerplatz genutzt oder verunstaltet werden.
- (2) Die auf den Grundstücken vorhandenen Bäume und Gehölze dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Die Bepflanzung der Grundstücke hat sich nach dem Eingrünungsplan zum Bebauungsplan zu richten.

§ 5

Einfriedungen

Die Grundstücke dürfen weder eingefriedet noch mit Pfählen und Spanndraht gegenüber den Nachbargrundstücken abgegrenzt werden. Stützmauern sind unzulässig.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Einzelfall die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt nach Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen erteilen

* : keramisch überzogen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Lichtenberg, dem 09. Dez. 1985.
Stadt Lichtenberg
Heinel
Heinel
1. Bürgermeister

Stadt Lichtenberg

Bekanntmachungsvermerk:

(nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO, § 1 Abs. 2 BekV und § 31 GeschO)

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Ferienhausgebietes "Ferienpark Frankenwald" wurde am 30. Dezember 1985 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Marktplatz 16, 8671 Lichtenberg, Zimmer Nr. 5, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Stadt Lichtenberg hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30. Dezember 1985 angeheftet und am 29. Januar 1986 wieder entfernt.

Lichtenberg, den 05.02.1986
Stadt Lichtenberg

Heinel
Heinel
1. Bürgermeister

